

Frauenrechte sind Menschenrechte!

Caroline Y. Robertson

1. Frauenrechte und die Menschenrechtstradition

Das Thema Frauenrechte und ihre menschenrechtliche Verankerung ist keinesfalls neu. Zyklusmäßig oder angestoßen durch vereinzelte Ereignisse hierzulande und auch anderswo entwickeln sich die Frauenbewegung und die Frauenfragen langsam aber sicher vorwärts. Bei der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 standen die Frauenrechte und die Diskurse um die Frauenrechte für kurze Zeit wieder im Mittelpunkt des medialen Interesses – zumindest aus dem Blickwinkel der Frauen.

Am Anfang des 21. Jahrhunderts ist eine große Diskrepanz zwischen Menschenrechtsanspruch der Frauen und dessen Umsetzung festzustellen. Bereits in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen (UN) wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgehalten, und schon am 21. 06. 1946 richtete der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) eine Kommission für die Rechtsstellung der Frau ein (Commission of the Status of Women). Die Kommission sollte in allen Zuständigkeitsbereichen des ECOSOC beratend tätig werden, die Fragen der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens, der Bildung und der Kultur betreffen. In Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Dezember 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet, wurde die Gültigkeit der Menschenrechte für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, religiöser Zugehörigkeit usw., festgelegt. Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind die beiden Menschenrechtspakete von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte zu nennen, die inzwischen von über 90 Staaten ratifiziert und damit geltendes Recht in diesen Ländern sind. Weitere Konventionen der UN, die einen besseren Menschenrechtsschutz erzielen sollen, sind hinzugekommen. Diese sind:

- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966);
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979);

- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984);
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989).

Um die internationale Einhaltung der Menschenrechtspakete voranzutreiben, wurden Institutionen wie die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtsausschuss und andere Organe in Genf eingerichtet, die jedoch über keinerlei Sanktionsmechanismen oder Kontrollverfahren verfügen. Die fehlenden legalistischen Möglichkeiten der Kontrolle bleiben ein zentrales und ungelöstes Problem bei der politischen Umsetzung des Menschenrechtsschutzes. Konventionen wie beispielsweise das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ wurden verabschiedet, um den Menschenrechtspaketen von 1966 Nachdruck zu verleihen. Sie bleiben jedoch in vielen Lebensbereichen weitgehend ohne Wirkung, bis sie schließlich erneut auf der politischen Tagesordnung stehen. In diesem Zusammenhang spielt der Druck der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle.

Das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ ist die bisher weitreichendste internationale Vereinbarung bezüglich der Diskriminierung der Frau. In den Artikeln 1-16 sind Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen benannt, und in den Artikeln 17-30 werden die Verfahren zur Umsetzung des Übereinkommens beschrieben. Inzwischen sind den Angaben der Nord-Süd-Initiative German Watch/NRO Frauenforum e. V. und Terre des Femmes e. V. zufolge über 119 Staaten der Antidiskriminierungskonvention beigetreten, darunter auch die VR China. Das Bewusstsein für die weltweite Diskriminierungspraxis hatte zugenommen und schlug sich in verbindlichen institutionalisierten Vereinbarungen nieder – die Lage der Frauen änderte sich dennoch nicht.

Die stärkere Beachtung frauenpolitischer Themen auf UN-Ebene, die sich in den 70er Jahren herausbildete, führte ihrerseits zur Konstituierung und Mobilisierung einer international tätigen Frauenbewegung. Menschenrechtsverletzungen an Frauen und die allgemeine Verschlechterung der Lage der Frau wurden verstärkt thematisiert. Im Vorfeld zur UN-Menschenrechts-Weltkonferenz im Juni 1993 in Wien wurde sodann eine weltweite Kampagne unter dem Titel „Violence Against Women Violates Human Rights“ mit der Forderung, Frauenrechte als Menschenrechte anzuerkennen, ins Leben gerufen. Bereits im März 1992 konnten 75.000 Unterschriften an den UN-Generalsekretär übergeben werden. Bis zur Ausrichtung der Wiener Konferenz waren 200.000 Personen aus über 100 Ländern darüber einig geworden, dass

„die Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen die Menschenrechte von Frauen umfassend auf allen Ebenen ihrer Verhandlungen anspricht. Menschenrechtsverletzungen an Frauen sind ein universales Phänomen, das über die Grenzen von Kultur, Rasse, Klasse hinweg vielfältige Formen annimmt. Wir fordern, daß geschlechtsspezifische Gewalt als eine

Menschenrechtsverletzung anerkannt wird, die sofortiges Handeln erfordert.“ (Zitiert nach Ruf, 1993:4)

Die Petition wurde weltweit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) propagiert, aber auch durch Eigeninitiativen innerhalb der UN unterstützt. Sowohl der Unterausschuß der Menschenrechtskommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, der Wirtschafts- und Sozialausschuß der UN und das CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women) setzten sich für die Berücksichtigung von Frauenrechten bei der UN-Menschenrechts-Weltkonferenz ein. Auf der parlamentarischen Ebene in der Bundesrepublik Deutschland hat als erste die entwicklungspolitische Sprecherin der FDP, Ingrid Walz, gefordert, Menschenrechtsverletzungen an Frauen als einen zentralen und gesonderten Tagesordnungspunkt auf der Wiener UN-Menschenrechts-Weltkonferenz einzubringen; eine Forderung, die vom ehemaligen Außenminister Klaus Kinkel (FDP) unterstützt wurde.

Bei der UN-Weltmenschenrechtskonferenz in Wien wurde schließlich die Einhaltung der Menschenrechte der Frauen ausdrücklich gefordert:

„Die Menschenrechtsweltkonferenz fordert mit Nachdruck, daß die Frauen in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte gelangen und daß dies für die Regierungen und für die Vereinten Nationen ein vorrangiges Ziel sein möge. Die Menschenrechtsweltkonferenz unterstreicht ferner die Bedeutung der Einbindung und vollen Einbeziehung von Frauen in den Entwicklungsprozeß als Trägerinnen und als Nutznießerinnen [...] Die Menschenrechtskonferenz fordert mit Nachdruck die Ausrottung jeder Form von Diskriminierung der Frau, sei sie versteckt oder offen.“ (zitiert nach Randzio-Plath/Mangold-Wegner, 1995: 66)

Bei der 4. UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking nahm umgekehrt die Menschenrechtsfrage erstmals eine zentrale Rolle ein. Dies wurde schon im Vorwort zur Aktionsplattform festgehalten:

„Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist eine Frage der Menschenrechte und eine Bedingung für soziale Gerechtigkeit und außerdem eine notwendige und grundlegende Voraussetzung für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden. Eine veränderte Partnerschaft, die auf der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern beruht, ist die Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, in der der Mensch im Mittelpunkt steht. Das erfordert eine nachhaltige und langfristige Hinwendung, damit Frauen und Männer zusammenarbeiten für sich selbst, für ihre Kinder, für ihre Gesellschaft, um so die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu bestehen.“

2. Kulturrelativismus versus Universalismus

An anderer Stelle ist auf die philosophische Dimension der Menschenrechtsfrage ausführlich eingegangen worden. (Paul/Robertson-Wensauer, 1998: 11 – 23, Göller, 2000) Auch bei der 4. UN-Weltfrauenkonferenz hat die hiermit verbundene Hauptkontroverse eine zentrale Rolle gespielt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die These des Kulturrelativismus bzw. um den Universalitätsanspruch der Menschenrechte, der theoretisch umstritten ist und auch aus diesem Grunde als handlungsleitende Maxime in der Entwicklungszusammenarbeit unterschiedlich bewertet wird. Die kulturelle Relativierungsthese, die insbesondere von einigen islamischen und asiatischen Ländern angeführt wird, hat jedoch gerade im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen an Frauen ihre besondere Brisanz. Die „Kulturthese“ ist meist ideologisch und *machtpolitisch* begründet und lässt sich nicht auf genuine kulturelle Werte zurückführen. Sie wird in vielen Ländern instrumentalisiert, um allgemeine repressive Vorgehensweisen, die gegen die politischen und bürgerlichen Menschenrechte verstoßen, zu rechtfertigen. Dies betrifft den öffentlichen, kollektiven Bereich ganz besonders und ist *im Prinzip* gegenüber *beiden* Geschlechtern gleichermaßen wirksam, beispielsweise gegenüber Dissidenten und Oppositionellen. Im privaten familiären Bereich wird jedoch die kulturelle Relativierungsthese benutzt, um eine Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten, welche Frauen in vielen Ländern klar und eindeutig unterdrückt und in anderen zumindest zu erheblichen Diskriminierungen führt. Die „private“ Stellung der Frau innerhalb der Familie hat jedoch einen direkten Rückkoppelungseffekt auf das ohnehin männlich dominierte öffentliche Leben und bewirkt, dass Frauen auf *allen* Ebenen die Verlierer sind. Dieser Zusammenhang gilt auch im Rahmen einer demokratischen Gesellschaftsordnung, wo die Gleichheit zwischen Mann und Frau *im Prinzip* besteht – aber nur im Prinzip.

Das kulturrelativistische Argument richtet sich gegen die Universalität der Menschenrechte, aber insbesondere gegen die Frauenrechte. Um diese Argumentationsweise zu untermauern, wird häufig eine religiöse Begründung in den Vordergrund gestellt. In vielen Ländern wird Religion als absolut, in ihrer Entstehungsgeschichte ahistorisch und kontextungebunden und daher in ihrer Interpretation statisch angesehen. Religion wird auf diese Weise als Legitimierung für die gegenwärtige Unterdrückung der Frau herangezogen. Ohne auf diesen Aspekt näher eingehen zu können, sei auf einige wichtige Übereinstimmungen aufmerksam gemacht. Alle „großen“ Religionen und in ihrer Wirksamkeit vergleichbaren ideologisch-philosophischen Systeme enthalten prononciert frauenfeindliche Theorien und Lehren. Im folgenden werden einige illustrative Beispiele genannt:

- Christentum: „Die Frauen seien untertan ihren Männern als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt [...] Aber wie nun die Gemeinde ist Christus untertan, so seien es auch die Frauen ihren Männern in allen Dingen.“ (Epheser 5, 22-24) (Randzio-Plath/Mangold-Wegner, 1995: 85)
- Islam: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Allah einem Teil [der Menschen] einen Vorzug vor dem anderen gegeben hat. [...] Die Frauen aber, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet, ermahnt, meidet sie im Ehebett und straft sie!“ (Sure, Vers 34) (Ebd.)
- Hinduismus: Die jahrhundertelange Tradition der Witwenverbrennung und das immer noch weit verbreitete Mitgiftunwesen (dowry) dokumentieren hinreichend, daß auch der Hinduismus frauenfeindliche Lehren einschließt.
- Konfuzianismus: Einer der Wegbereiter der neokonfuzianischen Schule des Prinzips, Cheng Yi (1033-1107), behauptete: „Den Hungertod zu sterben ist eine sehr geringe Angelegenheit. Aber die Integrität zu verlieren, ist eine sehr ernste Angelegenheit.“ Diese wurde zu einem wichtigen Instrument der zunehmenden Unterdrückung der Frauen Chinas. (Yutang: O.J.: 179ff., S. 209; Paul, 1990: S. 133, S.149f.) Auf den historischen Kontext der Unterdrückung der Frauen in China wird noch kurz eingegangen werden.

Eine weitere Frage, die im Zusammenhang mit der Kulturrelativismusthese diskutiert werden muss, betrifft die seit Anfang der 90er Jahre immer stärker in den Vordergrund rückende menschenrechtsorientierte Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit.

3. Realitäten

Folgende Kategorien von Menschenrechten können unterschieden werden:

- Menschenrechte, die sich auf das *Recht der körperlichen Person* beziehen. Dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 3 GG), das Folterverbot (Art. 5) sowie der Schutz vor willkürlicher Verhaftung;
- Menschenrechte, die sich auf das *Recht der geistigen Person* beziehen, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19 GG) und Versammlungsfreiheit (Art. 20);
- Menschenrechte, die sich auf die *politisch-soziale Person* beziehen. Sie schließen wirtschaftliche und soziale Rechte wie das Recht auf Arbeit (Art. 23) oder

das Recht auf Bildung (Art. 26), aber auch allgemeine Mitwirkungsrechte der politischen Teilhabe ein.

Obgleich Frauen in den Entwicklungsländern häufiger von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, ist dies ein universales Phänomen. Lediglich die „Qualität“ der Benachteiligung bzw. der Verstöße weist Differenzen auf, die meist auf die unterschiedlichen Ausgangspositionen zurückzuführen sind. Eine wichtige Ausnahme bildet jedoch die kulturell legitimierte Diskriminierung der Frau, beispielsweise in Indien, die zu Tötungsdelikten führt oder die in vielen islamischen Ländern prinzipielle Verweigerung von Mitwirkungsrechten für Frauen im öffentlichen Leben. Ein weiteres universal in ähnlicher Form auftretendes Phänomen betrifft physische (z. B. Vergewaltigungsdelikte) und psychische Gewalt gegen Frauen – oft innerhalb der Familien. Der Entwicklungstrend der weltweiten Situation der Frau kann jedoch, so viel vorab, mit einem insgesamt vorsichtigen Optimismus versehen werden:

In den vergangenen 30 Jahren ist es, so UN-Schätzungen, den meisten Gesellschaften gelungen, die positiven Effekte von Entwicklung gerechter zwischen Männern und Frauen zu verteilen. Der Abstand zwischen den Geschlechtern im Bildungs- und Gesundheitsbereich hat sich rasch verringert. Die Lebenserwartung von Frauen ist in den letzten beiden Jahrzehnten um 20 % schneller gestiegen als die von Männern. Das Bildungsniveau von Frauen in Entwicklungsländern hat sich stetig verbessert. Der Abstand zwischen Männern und Frauen bei der Alphabetisierung und bei den Einschulungsquoten wurde dem Bericht der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. aus dem Jahre 1998 zufolge zwischen 1970 und 1990 halbiert. Trotz dieser Verbesserungen, so der Bericht weiter, und obwohl die Lebens- und Entwicklungschancen von Frauen zwar beachtliche Fortschritte erzielt haben, gehen wirklich nennenswerte positive Veränderungen immer noch viel zu langsam voran. Folgende Zahlen belegen das Ausmaß frauenspezifischer Menschenrechtsverletzungen.

3.1. Verletzungen frauenspezifischer Menschenrechte

Nach UN-Schätzungen sind von den 1,3 Milliarden Menschen, die unter dem Existenzminimum leben (22% von insgesamt 6 Milliarden), 70 % weiblich. In den ärmsten Entwicklungsländern ging das Einkommen von 1986 bis 1992 um fast 4 % zurück, und die Schere zwischen Arm und Reich hat sich in den letzten 35 Jahren dramatisch geöffnet: Während 1960 die wohlhabenden 20 % der Weltbevölkerung über das *Dreißigfache* des Einkommens der ärmsten 20 % der Weltbevölkerung verfügten, hatte sich dieses Verhältnis 1995 auf das 82fache verschlechtert. (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. 1998: 35)

Auch die Verteilung der Geschlechter unter den Entscheidungsträgern ergibt ein eindeutiges Bild. Weltweit sind lediglich 6 % aller Ministerämter mit Frauen besetzt. Die Zahl der Parlamentarierinnen ging sogar von 9,7 % im Jahr 1987 auf 8,8 % im Jahr 1994 zurück. (Wichterich, 1995: 226) Bei relativ großen Unterschieden zwischen den einzelnen Parlamenten – in den skandinavischen Ländern zwischen 30 % und 40 %, in Papua-Neuguinea und Kuwait 0 % – haben die Entwicklungsländer in ihrer Gesamtheit mit 12 % eine bessere Bilanz als die Industrieländer mit nur 9 % Parlamentarierinnen aufzuweisen. (Wichterich, 1995: 226) In der VR China sind nach offiziellen Angaben 30 % der staatlichen Funktionäre Frauen, aber nur 8 % gehören der staatlichen Führungsetage an, während im Zentralkomitee keine einzige Frau vertreten ist. (Gerstberger u.a., 1995: S. 28f) Im Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1995: 19) wird ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils der weiblichen Abgeordneten im Deutschen Bundestag von 8,4 % 1980 auf 20,5 % 1993 festgestellt. 1998 hat sich dieser Anteil auf 30,9 % erhöht. Bezüglich der Länderparlamente wird – vorsichtiger – von einem „deutlichen Aufwärtstrend“ gesprochen. Während sich Anfang der 80er Jahre der Frauenanteil zwischen 6,3 % (Baden-Württemberg) und 14,8 % (Hamburg) bewegte, lag der niedrigste Anteil 1996 bei 15,5 % (Baden-Württemberg) und der höchste bei 38,7 % (Schleswig-Holstein). Von den 16 Länderparlamenten wurden 1992 drei von einer Frau präsiert, 1997 dagegen nur eines. (www.db-decision.de)

Auf der internationalen Ebene der Diplomatie und gerade bei den Vereinten Nationen, die die Gleichstellung der Frau offiziell propagieren, ist die männliche Dominanz bei verantwortungsvollen und gut dotierten Posten auffällig: Von 184 ständigen Vertretungen der UN-Mitgliedsstaaten in New York werden lediglich sechs von einer Frau geleitet. Vom „kleinen, protektionistischen Männerverein“ oder der „Altherrenriege“ ist die Rede. (Wichterich, 1995:226) Ciceil Gross, eine UN-Insiderin, stellt fest: „Die mangelnde Verbesserung der Stellung von Frauen im UN-System ist die am besten dokumentierte Geschichte der Fehlschläge in den Annalen der Vereinten Nationen.“ Es bleibt also, wie es war: Armut ist weiblich, Macht und Herrschaft sind männlich.

Der Anteil der Frauen an der Weltbevölkerung beträgt 52 %. Sie verrichten zwei Drittel der Gesamtarbeit und erhalten dafür lediglich ein Zehntel des Welteinkommens. Ihr Anteil am gesamten Weltvermögen beträgt nach Angaben der Vereinten Nationen genau 1 %. (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 1995: 4) Auch dieses Ungleichgewicht gilt keineswegs nur für die Entwicklungsländer. In der Bundesrepublik Deutschland, einem der reichsten Länder der Welt, weist die geschlechtsspezifische Aufteilung von Arbeit und Lohn ebenfalls eine deutliche Asymmetrie zugunsten der Männer auf. Im Protokoll der Verfassungskommissi-

on von 1993 wird unter dem Stichwort „Gleichstellung von Frauen und Männern“ festgestellt:

„Frauen leisten in der Bundesrepublik zwei Drittel der gesamten Arbeit, verdienen aber im Erwerbsleben immer noch ein Drittel weniger als Männer und müssen sich im Alter mit Renten abfinden, die im Durchschnitt nur halb so hoch sind wie die der Männer.“ (Faerber-Husemann, 1995: 12)

Im Bildungsbereich sehen die Vereinten Nationen eine insgesamt positive Entwicklung, da sich das Zahlenverhältnis zwischen Mädchen und Jungen bei der Einschulung verbessert hat. Dies gilt allerdings nur für die Primarstufe. In absoluten Zahlen haben jedoch 1995 43 Millionen mehr Mädchen als Jungen – insgesamt 86 Millionen Mädchen – *keinen* Zugang zur Schule. (United Nations, 1995: 11) Außerdem sind von 130 Millionen Kindern auf der Welt, die keine Schule besuchen, zwei Drittel Mädchen. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass die Zahl der Analphabeten, trotz unbestreitbarer Erfolge in der Entwicklungsarbeit, immer noch steigt. Rund 900 Millionen Menschen können nicht lesen und schreiben. Hiervon sind ebenfalls zwei Drittel Frauen und Mädchen. Allgemein gilt: Je höher die Qualifikation, desto geringer die Beteiligung der Frauen und Mädchen.

Im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie in Führungspositionen und Entscheidungsgremien in Deutschland kann die Diskrepanz zwischen einer formal gegebenen Gleichberechtigung und der faktischen Gleichstellung besonders deutlich aufgezeigt werden. In öffentlichen Gremien, Aufsichtsräten der Banken und der Wirtschaft, Rundfunkräten und Fernsehanstalten, Gewerkschaften und Personalräten sind Frauen in einflussreichen „Spitzenpositionen“ kaum zu finden. Im Wissenschaftsbetrieb gilt ebenso, daß der Frauenanteil umso geringer ist, je höher der Status einer wissenschaftlichen Stelle ist.

Gerade am Beispiel der Entwicklung in Wissenschaft und Forschung lässt sich zeigen, wie wenig Erfolg die Umsetzung der „Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau“ bislang gezeitigt hat. Unter der Überschrift „Wissenschaft und Technologie“ der Zukunftsstrategien heißt es:

„Die Frau sollte in zunehmendem Maße voll und wirksam in den Prozeß der Entscheidungsfindung und der Durchführung im wissenschaftlich-technologischen Bereich, so auch in die Planung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Entwicklung sowie in die Auswahl, den Erwerb, die Anpassung, die Neuerung und die Anwendung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einbezogen werden.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1995: 24)

Wenn jedoch Frauen in den höheren deutschen Bildungsinstitutionen fast gänzlich von der professoralen Entscheidungsebene „verschont“ bleiben, ist das Ziel der Zukunftsstrategien *rein praktisch* nicht umsetzbar. Im Bericht der Arbeitsgruppe „Frauen und Forschung“ des Nationalen Vorbereitungskomitees für die 4. UN-Weltfrauenkonferenz werden folgende Zahlen für Deutschland festgehalten:

„An Universitäten und an Fachhochschulen sind rund 30 % der Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte, aber nur etwa 18 % der Stellen für wissenschaftliche Angestellte von Frauen besetzt. Bei Professuren an Universitäten sind Frauen mit einem Anteil von 4,3 % vertreten, an Fachhochschulen sind es nicht viel mehr (5,4 %).“

Das Programm „Frau und Beruf“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, begonnen im Juni 1999, unter anderem mit dem Schwerpunkt „Chancengleichheit von Frauen und Männern in Forschung und Lehre“, zeigt, dass nach wie vor erhöhter Handlungsbedarf in diesem Bereich herrscht. So soll ein Anteil der Professorinnen bis 2005 auf 20 % angestrebt werden. Zahlreiche einmalige Gelder sowie dauerhafte gesetzliche Hochschulregelungen sind beabsichtigt. (www.bmfsfj.de/events/regprog/index.htm)

Wie aus dem „Zweiten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung“ hervorgeht, der den Berichtszeitraum 1989 bis 1991 umfasst, sind Frauen nach wie vor in den höheren Laufbahngruppen und in Führungspositionen eine Minderheit. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1994: 20) Dies, obgleich in den darunterliegenden Ebenen ein Anstieg des Frauenanteils festgestellt werden kann.

Ein anderer Bereich, der besonders in den Entwicklungsländern schwerwiegende Benachteiligungen aufweist, ist das Gesundheitswesen. Die Zugangsbedingungen zur Gesundheitsversorgung sind in vielen Ländern immer noch ungleich. Im ökonomischen Sektor werden Frauen bei der Vergabe von Krediten benachteiligt, wenn nicht gar ganz ausgeschlossen. Auch das Erb- und Eigentumsrecht diskriminiert die Frauen und wird in vielen Regionen der Welt von der Weltbank als entwicklungshemmender Faktor angesehen.

Im „Bericht über die menschliche Entwicklung“ (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., 1994: 38) wird auf das weltweit verbreitete Ausmaß von Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht. Es wird geschätzt, dass ein Drittel der Ehefrauen in Entwicklungsländern körperlich misshandelt wird. Allein in den Vereinigten Staaten wurden für 1993 über 150.000 Vergewaltigungen gemeldet, und weltweit wird jeweils eine unter 2.000 Frauen Opfer einer Vergewaltigung. Am Arbeitsplatz sind Frauen immer häufiger sexuellen Belästigungen ausgesetzt, oft in für die Frauen be-

sonders belastenden Abhängigkeitskonstellationen. Wie auch die Diskussion in der Bundesrepublik über Vergewaltigung in der Ehe zeigt, ist gerade im Bereich der sexuellen Gewalt von einer kaum einzuschätzenden Dunkelziffer auszugehen.

Hinter all diesen nüchternen Zahlen stehen individuelle Schicksale, physische und häufig schwerwiegende psychische Leidensgeschichten, kollektive gesamtgesellschaftliche Bewusstseinslagen: Realitäten, die das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen an Frauen dennoch nur andeuten.

Betont werden muss allerdings, dass es in manchen Ländern Menschenrechtsverletzungen an Frauen gibt, die unsere Vorstellungskraft häufig übersteigen. Hierzu zählt die genitale Beschneidung von Mädchen, die - vor allem in den ländlichen Gebieten mancher afrikanischer Länder - noch zur kulturell tradierten Norm zählt. Der Grundunterschied zu anderen Formen der Gewalt gegen Frauen besteht in der ritualisierten, kulturell begründeten Institutionalisierung dieses Brauchs, der meistens von Frauen selbst an ihren eigenen Töchtern ausgeübt wird.

Eine analoge Tradition, wenn auch mit ganz anderem Hintergrund, ist der überwundene chinesische Brauch der eingebundenen Füße in Familien der Mittel- und Oberschicht. Hier wurde ein Schönheitsideal entwickelt und tradiert, das die buchstäbliche physische Unfreiheit der Frauen direkt zur Folge hatte. (Robertson-Wensauer, 1998: 140f.)

4. Der lange Weg von der legalistischen Formel zur politischen Umsetzung

Im Abschlußbericht, den die NGO-Arbeitsgruppe Frauenrechte bei der 2. UN-Menschenrechts-Weltkonferenz 1993 in Wien vorlegte, findet sich eine Formulierung, die bei einer 5. Weltfrauenkonferenz in unverändertem Wortlaut von der NGO-Arbeitsgruppe übernommen werden könnte:

„In allen Regionen haben Frauen festgestellt, daß die Vereinten Nationen und die Regierungen im großen und ganzen versagt haben, die Menschenrechte von Frauen zu fördern und zu schützen, gleich ob bürgerliche und politische oder wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Benachteiligung der Frauen in aller Welt soll als Menschenrechtsverletzungen anerkannt werden, mit gebührender Beachtung der Strukturen der Unterdrückung, die diese Unterordnung betreffen und verstärken. Zu derartigen Unterdrückungsstrukturen gehören jene, die auf Rasse, Ethnizität, nationaler Herkunft, Klasse, Kolonialismus, Homosexualität, Behinderung, Kultur, Geographie, Immigranten- oder Flüchtlingsstatus basieren.“ (zitiert nach Wichterich 1995: 84)

Während Folter und Massenhinrichtungen als schwerste Menschenrechtsverletzungen gelten – gegen die richtigerweise energisch vorgegangen werden muss –, sieht die Bewusstseinslage bei der Verweigerung der aktiven politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Teilhaberechte von Frauen anders aus. Es besteht weder ein verbreitetes Bewusstsein dafür, dass, entsprechend dem inzwischen von dreiviertel der Mitgliederstaaten der UN unterzeichneten „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“, aktive Teilhaberechte sowie das Recht auf Entwicklung als Menschenrechte anerkannt sind, noch besteht eine hinreichende Sensibilisierung für die Interdependenz der Menschenrechtsverletzungen. Hierbei spielen in allen Gesellschaften die Tradierung männlich dominierter Rollenerwartungen, konkrete Verteilungsinteressen und eine damit in enger Verbindung stehende (Minder-), „Wertigkeit“ der Frau eine Rolle.

Eines scheint daher ganz sicher: um die Einhaltung der Frauenrechte im Rahmen der universalen Menschenrechte werden sich die Frauen selbst bemühen müssen. Für ihre Gleichstellung müssen sie selbst aktiv eintreten.

Eine kulturrelativistische Einschränkung im Hinblick auf die universale Geltung der Frauenrechte ist abzulehnen. Festzuhalten bleibt allerdings, dass frauenfeindliche Bräuche und Rituale häufig zunächst kulturell bedingt sind und sich oft durch religiöse Inhalte und Ideologisierungen als erstaunlich resistent erweisen. Die Resistenz wird durch das Hinzukommen konkreter Interessensfragen, die die Dominanz der männlichen Ordnungsstrukturen verfestigen sollen, zusätzlich erhalten.

Ebenso bleibt festzuhalten, dass Problemlösungsstrategien nicht losgelöst von ihrem kulturellem Kontext gesehen werden dürfen. Die Uneinigkeit der Frauengruppen zwischen Nord und Süd, aber auch innerhalb der Entwicklungsländer selbst können dies verdeutlichen. Über frauenrechtliche Inhalte und über Strategien der Umsetzung wird sicherlich noch lange gestritten werden. Strategien und Wege der Umsetzung, Ausprägungen einzelner frauenrechtlicher Positionen können, ja sollen multikulturell und somit – gewissermaßen – kulturrelativistisch im Sinne einer Anpassung an tradierte kulturelle Traditionen sein. Nur: der Grundsatz der Gleichstellung und der Nicht-Diskriminierung gehört zu den grundlegenden Bestandteilen der Menschenrechte. Frauenrechte sind Menschenrechte und als solche beanspruchen sie eine universale Geltung. Der Streit geht also gerade nicht um eine grundlegende Ablehnung kulturrelativistischer Standpunkte an sich, da sie in die nicht minder schwierige Falle des Kulturimperialismus führen würde. Es gilt vielmehr, eine Metaebene von universalgeltenden Standards der Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung zu institutionalisieren, unter denen das Potential und der Reichtum der kulturellen Unterschiede sich konstruktiv durch Austausch und Dialog weiterentwickeln können.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berichte der 12 Arbeitsgruppen des deutschen Nationalen Vorbereitungskomitees für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995, Bonn 1994
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.): Frauen sind stark. Beiträge zur 4. Weltfrauenkonferenz in Peking. Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden, Bonn 1995
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. (Hrsg.): Bericht über die menschliche Entwicklung 1994. Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Bonn 1994
- EKD-Kammer für Kirchlichen Entwicklungsdienst: „Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis. Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog“, in: epd-Entwicklungspolitik, hrsg. v. Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik e. V., Nr. 12, Juni 1993, S. a-g (Menschenrechte: Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog)
- Faerber-Husemann, Renate: „Die Frauen und die Vereinten Nationen. Der Fortschritt ist immer noch eine Schnecke“, in: Das Parlament, Nr. 42, 13. 10. 1995, S. 12 (50 Jahre Vereinte Nationen)
- Gerstberger, Inge/Klemp, Ludgera/König, Angela/Reischles, Andrea/Wang, Rongfen: „Das wertlose Geschlecht. Menschenrechte: Für Frauen nur auf dem Papier?“, in: Blätter des Informationszentrums Dritte Welt, Nr. 208, September 1995, S. 28 f.
- Göller, Thomas: Politik und interkulturelle Philosophie der Menschenrechte, in: Gegenwartskunde, H. 1, 2000, Jg. 49, S. 49-59
- Hoffmann, Brunhilde: „Revolution oder schwere Geburt? Die Forderungen des Deutschen Frauenrates an die Weltfrauenkonferenz sind erfüllt“, in: Deutscher Frauenrat (Hrsg.): Informationen für die Frau, Jg. 44, Folge 10, Oktober 1995, S. 3-7
- Jepsen, Maria: „Frauenrechte sind Menschenrechte“, in: Christa Randzio-Plath/Sigrid Mangold-Wegner: Frauen im Süden. Unser Reichtum – ihre Armut, Bonn 1995, S. 55-60
- Lin Yutang: Mein Land und mein Volk, übers. v. W. E. Süskind, Stuttgart o. J.
- Nord-Süd-Initiative German Watch/NRO Frauenforum e. V./Terre des Femmes e. V. (Hrsg.): Dossier anlässlich der Weltfrauenkonferenz 1995. Menschenrechtsverletzungen an Frauen in der VR China und Tibet, Bonn 1993
- Paul, Gregor: Aspects of Confucianism. A Study of the Relationship between Rationality and Humaness, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1990
- Randzio-Plath, Christa: „Kinder – nicht Sicherheit, sondern Armut“, in: Christa Randzio-Plath/Sigrid Mangold-Wegner: Frauen im Süden. Unser Reichtum – ihre Armut, Bonn 1995, S. 77-88
- Randzio-Plath, Christa/Mangold-Wegner, Sigrid: Frauen im Süden. Unser Reichtum – ihre Armut, Bonn 1995
- Robertson-Wensauer, Caroline Y.: Ethnische Identität und politische Mobilisation. Das Beispiel Schottland, Baden-Baden 1991
- Robertson-Wensauer, Caroline Y.: Frauenrechte sind Menschenrechte! China und die 4. Weltfrauenkonferenz, in: Gregor Paul/dies. (Hrsg.): Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage, Baden-Baden 1998, S. 117-187.
- Robertson-Wensauer, Caroline Y. (Hrsg.): Japan in interkulturellem Kontext, Baden-Baden 1998
- Ruf, Anja: „Vor der UN-Menschenrechtskonferenz. Frauenrechte – Menschenrechte“, in: epd-Entwicklungspolitik, hrsg. v. Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik e. V., Nr. 9/10, Mai 1993, S. 4 f. (Ein Jahr nach Rio)
- United Nations (Hrsg.): Women Looking Beyond 2000, New York 1995
- Wichterich, Christa: Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit, Göttingen 1995